



STADT NEUENBÜRG

06

Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„RÜB III“

Fassung zur Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bebauungsplan „RÜB III“

Projekt-Nr.

1780-4

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümborg

M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

Datum

26.04.2019

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1 Avifauna.....	5
2.1 Reptilien.....	5
2.2 Fledermäuse.....	6
3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang.....	6
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet.....	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.1 Reptilien.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	8
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	10
3.3.1 Reptilien.....	10
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	10
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	10
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	11
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11
6. Literaturverzeichnis	11
Anhang I: Formblatt Haussperling.....	13
Anhang II: Formblatt Wasserfledermaus.....	19

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "RÜB III". Quelle: Geoportal BW.....	1
Abb. 2: Blick über den Geltungsbereich (Blick Richtung Norden).....	2
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen, Avifauna	5
Tab. 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen, Reptilien	6
Tab. 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse.....	6
Tab. 4: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten	7
Tab. 5: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermäuse.....	8
Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren	8
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen.....	10
Tab. 8: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11

1. Einleitung

Die Stadt Neuenbürg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „RÜB III“ (Abb. 1). Ein ca. 1.200 m² großer Bereich, der im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Mischgebietsfläche ausgewiesen ist, kommt dabei als Fläche für ein Regenwasserüberlaufbecken in Frage.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde in diesem Rahmen von der Stadt Neuenbürg mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Vorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "RÜB III". Quelle: Geoportal BW.

1.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsbereich wird derzeit als Grünfläche genutzt. Die Fläche ist im Osten, Süden und Westen mit dichten Buchsbaumhecken umgeben. Des Weiteren stehen fünf Obstbäume auf der Fläche, darunter Apfel und Kirsche. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze erstreckt sich die Enz mit uferbegleitenden Gehölzen. Ansonsten ist der Geltungsbereich von Wohnhäusern umgeben. Das Gebäude welches im Norden angrenzt wird derzeit nicht genutzt. Die Bahntrasse führt direkt an der Ostgrenze des Geltungsbereiches über die Enz (siehe Abb. 1 und Abb. 2).



Abb. 2: Blick über den Geltungsbereich (Blick Richtung Norden)

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März - Oktober 2018 von:
 - Vögeln (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Fledermäusen (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Reptilien
- Übersichtsbegehungen zu sämtlichen weiteren planungsrelevanten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, B-Plan "RÜB III", 2018).

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktualisierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, B-Plan "RÜB III", 2018) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 0 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (nach Südbeck, et al. 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang sowie 2 Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommende Arten an zwei Terminen innerhalb der Wertungsgrenzen (nach Südbeck, et al. (2005)) nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 20.02.2018 bis 21.06.2018 statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen, Avifauna

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad	Windstärke BFT
Tagbegehungen					
28.03.2018	08:00	6°C	0%	80%	1
18.04.2018	07:40	9°C	0%	5%	1
15.05.2018	08:10	12°C	0%	60%	0
30.05.2018	08:00	Na	0%	0%	0
21.06.2018	07:40	Na	0%	25%	0
Nachtbegehungen					
20.03.2018	21:30	3°C	0%	0%	1
17.03.2018	23:00	5°C	0%	0%	1

2.1 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren beiden Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 10.04.2018 bis 09.09.2018 statt (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen, Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad
10.04.2018	10:45	14°C	0%	0%
25.04.2018	11:00	17°C	0%	40%
08.05.2018	12:45	22°C	0%	10%
14.08.2018	10:00	18°C	0%	30%
09.09.2018	13:45	24°C	0%	5%

2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Laar TRM 40) durchgeführt. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen (Tascam DR-08) und punkt- und zeitgenau in Tageskarten notiert.

Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser nach Skiba (2009).

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Untersuchungsgebiet „Rittergarten“ und dem damit verbundenen funktionellen Zusammenhang wurden stets beide Gebiete zusammen erfasst. Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 24.05.2018 bis 10.07.2018 statt (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Art	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Windstärke [BFT]
24.05.2018	21:10	Detektor	17	0	1
05.06.2018	23:35	Detektor	20	0	1
26.06.2018	21:30	Detektor + Aus- flugkontrolle RÜB III	20	0	1
11.07.2018	21:30	Detektor + Aus- flugkontrolle Rit- tergarten	18	0	1

3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (bhm 2018) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 0), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann ggf. Prüfungen nach Landesvorgaben.

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet

3.1.1 Avifauna

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Geltungsbereich und dem angrenzenden potentiellen Wirkräumen 21 Vogelarten nachgewiesen. Darunter drei Arten die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden (Tab. 4). Graureiher, Mauersegler, Rabenkrähe und Turmfalke halten sich im Geltungsbereich und im direkten Umfeld zur Nahrungssuche auf.

Alle weiteren Arten nutzen vorwiegend Strukturen im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches als Fortpflanzungsstätte. Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereiches konnten nicht nachgewiesen werden, aufgrund potentieller Eignung kann eine Nutzung durch ubiquitäre Arten jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich wurde besonders durch Haussperlinge intensiv genutzt. Die Hecke an der Südgrenze ist dabei stark frequentiert und wird als Ruhestätte genutzt.

Tab. 4: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RL D	RL BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	*	*
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Brutvogel	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	*	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvogel	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Brutvogel	*	*
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	Brutvogel	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	*	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	*	*

3.1.2 Fledermäuse

Die Erfassungen ergaben eine Nutzung durch Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Wasserfledermäuse. Einmalig konnte zudem am 05.06.2018 eine überfliegende Nordfledermaus im Untersuchungsgebiet RÜB III nachgewiesen werden (Tab. 5).

Weitaus häufigste Art war hierbei die Zwergfledermaus, welche an allen Terminen in großer Zahl erfasst werden konnte. Die Wasserfledermaus konnte über und nahe der Enz ebenfalls

an allen Tagen, die Breitflügelfledermäuse an den ersten drei Terminen nachgewiesen werden. Quartiere können im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 5: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermäuse

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	FFH Anhang II
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	Nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	Nein
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Einmalig überfliegend	Nein
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	Nein

3.1.1 Reptilien

Im Zuge der Arterfassungen konnten keine Reptilien im Geltungsbereich und den daran angrenzenden Flächen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 6 beschrieben.

Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	potenziell betroffene Arten / Artengruppen
Baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume, Unterbrechung traditioneller Flugrouten,	Vögel, Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Eidechsen
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel, Eidechsen
Anlagebedingt		
Lichtemissionen	Störung von traditionellen Flugrouten, Beleuchtung von Jagdhabitaten	Fledermäuse
Betriebsbedingt		
Keine Auswirkungen zu erwarten		

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

Wenn möglich, werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, sodass kein weiterer Prüfbedarf entsteht.

3.3.1 Avifauna

Alle 19 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, davon drei Rote-Liste-Arten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant.

Bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit (**V1**) vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht.

Für zwei Rote Liste Arten Mauersegler und Turmfalke kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben, im Gegensatz zum Haussperling, auf die jeweiligen lokalen Populationen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Mauersegler

Der Mauersegler hält sich nur zeitweise im Luftraum über dem Geltungsbereich auf. Es ist nicht davon auszugehen, dass das großräumige Nahrungshabitat durch die Bebauung an Funktion verliert. Direkte negative Wirkungen auf eine nahegelegene Brutkolonie sind zudem nicht abzusehen. Eine detaillierte Prüfung im Rahmen eines Prüfbogens und einhergehende Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

Turmfalke

Der Turmfalke hielt sich nur äußerst kurz im Luftraum über dem Geltungsbereich auf. Jagdverhalten konnte im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten können im Geltungsbereich und dessen direktem Wirkraum ausgeschlossen werden. Negative Wirkungen auf die lokale Population durch das Planvorhaben können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im Rahmen eines Prüfbogens und einhergehende Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

Haussperling

Für den Haussperling kann ein Verstoß gegen den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Zwar liegen alle bekannten Brutplätze außerhalb des Planbereiches der baulichen Maßnahme, da die oben beschriebene Hecke jedoch stark frequentiert ist, können einzelne Neststandorte nicht vollständig ausgeschlossen werden (wenn es auch äußerst unwahrscheinlich ist). Zudem dient die Hecke als Ruhestätte.

Im Zuge der Bautätigkeiten ist somit der Wegfall von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten möglich, wenn die Heckenstrukturen nicht erhalten bleiben können.

Zu Vermeidungsmaßnahmen siehe Kapitel 4 sowie die detaillierte Prüfung im Rahmen des Prüfbogens Hausperling im Anhang.

3.3.2 Fledermäuse

Die Ergebnisse der Erfassungen zeigen, dass die Fläche in RÜB III eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet besitzt sowie eine Funktion als Leitstruktur entlang der Enz wahrnimmt. Quartiere im Geltungsbereich sowie im angrenzenden Wohngebäude können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als Jagdgebiet ist die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe sowie gleich- und höherwertiger Habitate im Umfeld der Planung nicht essenziell. Eine Betroffenheit kann sich lediglich aus dem Wegfall oder einer Beleuchtung der Gehölze entlang der Enz ergeben. In beiden Fällen würde zum einen die Funktion als Leitstruktur verloren gehen und zum anderen das Jagdgebiet der Wasserfledermaus in diesem Bereich stark beeinflusst werden.

Siehe hierzu Kapitel 4 sowie die detaillierte Prüfung im Rahmen des Prüfbogens Wasserfledermaus im Anhang.

3.3.1 Reptilien

Da keine Reptilien im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten, ist eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilien auszuschließen.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Formblättern zur Prüfung entwickelt (Anhang).

In der tabellarischen Darstellung (Tab. 7) werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen.

Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Baufeldräumung	Vögel
	Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Das heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.	
	Ein Monitoring ist nicht erforderlich.	

V2	Erhalt der Ufer begleitenden Gehölze	Fledermäuse, Vögel
<p>Zum Erhalt ihrer Funktion als Leitstruktur sowie zur Abschirmung der Enz vor Lichtemissionen sind sämtliche Gehölze im Osten des Untersuchungsgebietes (östlich der Hecke) zu erhalten.</p> <p>Neben dem hauptsächlichen Zweck der Maßnahme zum Erhalt der Leitstruktur, bleiben durch die Maßnahme auch potenzielle Nistplätze von Brutvögeln erhalten.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nicht erforderlich.</p>		
V3	Verzicht auf Beleuchtung im Bereich der Ufer begleitenden Gehölze	Fledermäuse
<p>Zum Erhalt ihrer Funktion als Leitstruktur sowie zur Abschirmung der Enz vor Lichtemissionen ist auf die Beleuchtung des Geltungsbereiches zu verzichten oder durch den Einsatz von Planflächenstrahlern auf ein Minimum zu reduzieren. Es ist ein Mindestabstand von Beleuchtungskörpern zur Gehölzreihe von 10 m einzuhalten.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nicht erforderlich.</p>		

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 8 genannte Maßnahme zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 8: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

A1	Heckenneupflanzung	Haussperling,
<p>Können die Heckenstrukturen nicht erhalten bleiben, müssen sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder hergestellt werden. Bei der Wahl der Pflanzen sollten einheimische Arten (wie Hainbuche) bevorzugt werden.</p> <p>Der temporäre Funktionsverlust kann durch umliegende Strukturen zeitweise ausgeglichen werden.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nicht notwendig</p>		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhm. (2018). Ökologische Ressourcenanalyse - Rheinfelden-Degerfelden (Wald).

bhmp. (2018). Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplans Buchberg III.

bhmp. (2018). B-Plan "RÜB III".

Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: VerlagsKG Wolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Haussperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Stadt Neuenbürg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „RÜB III“. Ein ca. 1.200 m² großer Bereich, der im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Mischgebietsfläche ausgewiesen ist, soll als Fläche für ein Regenwasserüberlaufbecken ausgewiesen werden (B-Planänderung).

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, von der Stadt Neuenbürg mit der Erstellung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Das vorliegende Formblatt behandelt innerhalb der saP den Haussperling welcher in Deutschland und Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste steht und im Gebiet als Brutvogel vorkommt.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
<i>Haussperling</i>	<i>Passer domesticus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung. (Südbeck, et al., 2005)

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z. B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung. (Südbeck, et al., 2005)

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt. (Südbeck, et al., 2005)

Für Haussperlinge ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Es werden prognostizierte Effektdistanzen im Straßenverkehr von 100 Meter beschrieben (Südbeck, et al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Es wurden im Bereich des Untersuchungsraumes mindestens zwei Brutkolonien nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese insgesamt mindestens 10 Brutpaare beinhalten. Als Niststandorte dienen Höhlen in den Gebäuden nördlich und südlich des Planbereiches. Die überplante Fläche dient der Haussperling-Population als stark frequentiertes Nahrungshabitat, welches durch Versteckmöglichkeiten, wie eine lange Hecke im Süden der Fläche und einzelnen Obstbäumen aufgewertet wird. Einzelne freibrütende Paare mit Neststandorten in der Hecke sind äußerst unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Zwischen den Kolonien im Untersuchungsraum besteht eine nur sehr geringe geographische Distanz. Es ist daher davon auszugehen, dass alle Vorkommen im Untersuchungsgebiet im reproduktiven Zusammenhang stehen und somit alle derselben lokalen Population angehören. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die lokale Population noch weitere im Umkreis gelegene Brutvorkommen beinhaltet. Aufgrund keiner erkennbaren, für Haussperlinge relevanten Beeinträchtigungen und einer allgemein guten Habitatqualität, kann von einem guten Erhaltungszustand der Population ausgegangen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Alle bekannten Brutplätze liegen außerhalb des Planbereiches der baulichen Maßnahme. Da die oben beschriebene Hecke stark frequentiert ist, können jedoch einzelne Neststandorte nicht vollständig ausgeschlossen werden (wenn es auch äußerst unwahrscheinlich ist). Zudem dient die Hecke als Ruhestätte. Im Zuge der Bautätigkeiten ist somit der Wegfall von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten möglich.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Population potentiell essentielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben überplant. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Nahrungsangebot durch das Regenrückhaltebecken verbessert. Die Funktionsfähigkeit der umliegenden Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Weiterhin ist die Fläche als Nahrungshabitat aufgrund gleichwertiger Strukturen im Umfeld nicht essenziell, sodass auch eine temporäre Betroffenheit während der Bauzeit ausgeschlossen werden kann.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um die ökologische Funktion erhalten zu können müssen die Heckenstrukturen erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss zumindest die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

In der Umgebung sind weitere hochwertige Lebensraum-Strukturen vorhanden. Es ist jedoch nicht vorherzusagen, ob diese einen Wegfall der Heckenstrukturen auf Dauer puffern können.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Maßnahme A1 (Tab. 8): Heckeneupflanzung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen oder Bruten während der Baufeldräumung (besonders bei Entfernung der Hecken und Obstbäume) getötet werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Anlage- und betriebsbedingte Risiken sind für die Haussperling-Population nicht zu erwarten.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Maßnahme V1 (Tab. 7): Baufeldräumung außerhalb Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aufgrund der geringen Effektdistanz des Haussperlings (Garniel & Mierwald, 2010), ist eine erhebliche Störung durch den Baubetrieb nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe

der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt **Wasserfledermaus**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Stadt Neuenbürg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „RÜB III“. Ein ca.1200 m² großer Bereich, der im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Mischgebietsfläche ausgewiesen ist, soll als Fläche für ein Regenwasserüberlaufbecken ausgewiesen werden (B-Planänderung).

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, von der Stadt Neuenbürg mit der Erstellung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Das vorliegende Formblatt behandelt innerhalb der saP die Wasserfledermaus.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	--	3 (gefährdet)

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, ihre Sommerquartiere finden sich überwiegend in Bäumen aber auch unter Brücken oder in alten Verdolungen. Bevorzugt werden größere, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in vitalen Bäumen. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Nistkästen werden bezogen. Die Quartierbäume stehen auffallend oft in Randlage, 40 % weniger als 30 m vom Waldrand entfernt. Die Winterquartiere hingegen befinden sich fast ausschließlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Stärker als jede andere heimische Fledermausart ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Insbesondere für die sommerlichen Fortpflanzungskolonien stellen größere, nährstoffreiche Gewässer das entscheidende Habitatinventar für eine dauerhafte Besiedlung dar. Bevorzugt werden seichte, stehende Gewässer und Flüsse mit langsam fließenden oder stagnierenden Abschnitten, an Baggerseen insbesondere von Wald begrenzte windgeschützte Buchten. Ein bedeutender Lebensraum sind die Auwald- und Altwassergürtel der großen Flusstäler. Bei der Wasserfledermaus können Sommerquartiere und Nahrungshabitats weit auseinander liegen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Wasserfledermaus.

Die Art gilt als hoch lichtsensibel (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; 2011).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitats).

Die Wasserfledermaus jagt intensiv über der Enz, welche nur durch eine Reihe Ufergehölz vom Geltungsbereich getrennt ist. Der Geltungsbereich wird nur sehr sporadisch für Überflüge und im Falle der Gehölzreihe als Leitstruktur genutzt.

Durch die geringe Größe des Untersuchungsgebietes kann über die Bedeutung des Vorkommens keine Aussage getroffen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen können. Quartiere der überwiegend Bäume bewohnenden Art können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Der landesweite Erhaltungszustand der jeweiligen Art (LUBW 2013) wird als günstig beschrieben.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁹.

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Geltungsbereich und dessen direkten Umfeld können Fortpflanzungsquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Wegfall und/oder Beleuchtung der Ufer begleitenden Gehölze fällt zum einen eine potenziell essenzielle Leitstruktur weg und zum anderen wird erheblich in ein essenzielles Jagdhabitat (Enz) eingegriffen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch den Wegfall der Enz als Nahrungshabitats, kann eine Aufgabe von einzelnen Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Maßnahmen **V2** und **V3** (Tab. 7): Erhalt von Gehölzen, Verzicht/Reduzierung der Beleuchtung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

In der Umgebung sind weitere hochwertige Lebensraum-Strukturen vorhanden. Es ist jedoch nicht vorherzusagen, ob diese einen Wegfall der Heckenstrukturen bzw. den Verlust von Nahrungsflächen auf Dauer puffern können.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (d) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine Tötung von Individuen kann aufgrund ihrer nachaktiven Lebensweise und hohen Mobilität mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine Tötung von Individuen kann aufgrund ihrer nachaktiven Lebensweise und hohen Mobilität mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Eingriff in eine Leitstruktur und in ein Jagdgebiet durch den Wegfall von Gehölzen und Lichtemissionen kann eine erhebliche Störung darstellen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Maßnahmen V2 und V3 (Tab. 7)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Wasserfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

--

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.